

INFORMATION
vom 23. September 2022

**Novelle Tierschutzgesetz – Abfrage
Heimtierdatenbank**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bislang bedurften Abfragen in der Heimtierdatenbank durch die Gemeinden in Zusammenhang mit der Einhebung der Hundeabgabe gem. § 24a Abs 7 TSchG einer gesonderten Ermächtigung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen.

Diese Ermächtigungen wurden für die Steiermark allerdings nie erteilt, sodass derartige Abfragen rechtswidrig und damit unzulässig waren.

Auf Betreiben des Gemeindebundes Steiermark wurde dieses Problem im Rahmen der aktuellen Novelle zum Tierschutz (BGBl I 130/2022) behoben. Der entsprechend ergänzte § 24a Abs 8 TSchG trat mit 1.9.2022 in Kraft.

Nunmehr sind die Gemeinden nach § 24a Abs 8 TSchG auch zum Zwecke der Administrierung der Hundeabgabe generell ermächtigt die nachstehenden Daten aus der Heimtierdatenbank abzurufen und zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten des Halters, ist dieser nicht mit dem Eigentümer des Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
 - a) Name,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Datum der Aufnahme der Haltung des Hundes.

2. tierbezogene Daten:
 - a) Rasse des Hundes,
 - b) Geburtsdatum des Hundes,
 - c) Kennzeichnungsnummer (Chipnummer).

Von der Gemeinde verarbeitete Daten sind 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes zu löschen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at